

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Loviisa, Finnland**

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Finnland hat der Republik Österreich gemäß des UN/ECE Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und gemäß Art. 7 (2) der UVP-RL die Schlussfolgerungen des UVP-Verfahrens, sowie die Anträge für eine Betriebsgenehmigung für die Laufzeitverlängerung des KKW Loviisa und für ein Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle am Standort Loviisa in englischer Sprache übermittelt.

Die zuständige UVP-Behörde ist das finnische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Projektwerberin ist Fortum Power and Heat Oy, Keilalahdentie 2-4, CD building, 02150 Espoo, Finnland.

Das Dokument liegt von 10. Juni bis einschließlich 8. Juli 2022 während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die endgültige Genehmigung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <https://www.umweltbundesamt.at/loviisa12> sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO Konvention) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der vorstehend genannten Auflagenfrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an Finnland weitergeleitet.

Graz, am 07. Juni 2022
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin
i.V. Mag. Lorenz Rösslhuber